

Statuten der Jungfreisinnigen der Universität Bern

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Die Jungfreisinnigen der Universität Bern stellen einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB dar.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Jungfreisinnigen der Universität Bern befindet sich in Bern.

Art. 3 Zweck

¹ Die Jungfreisinnigen der Universität Bern verfolgen eine liberale und bürgerliche Politik. Sie verbreiten ihre Überzeugungen und nehmen am politischen Geschehen teil. Dabei fördern sie das politische Interesse der jüngeren Generation.

² Sie engagieren sich insbesondere in Fragen betreffend die Universität Bern.

Art. 4 Zugehörigkeit

¹ Die Jungfreisinnigen der Universität Bern gehören den entsprechenden jungfreisinnigen und freisinnig-demokratischen Organisationen an.

² Im Rahmen der Zweckverfolgung können sie sich weiteren Organisationen anschliessen.

II. Organisation und Verfahren

Art. 5 Organe

Die Organe der Jungfreisinnigen der Universität Bern sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Art. 6 Abstimmungen

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Der Vorsitzende hat keine Stimme. Bei Stimmengleichheit erhält er den Stichentscheid.

Art. 7 Wahlen

¹ Wenn sich bei einer Wahl mehr Kandidierende zur Verfügung stellen als Stellen zu besetzen sind, werden geheime Wahlen durchgeführt.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das Mehr berechnet sich anhand der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

³ Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils aus, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 8 Ordnungsanträge

Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.

III. Hauptversammlung

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche ihr nach Gesetz oder Statuten zugeteilt sind; namentlich setzt sie die Statuten fest und wählt den Vorstand.

Art. 10 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder eine solche schriftlich verlangen. Sie findet innert dreissig Tagen seit Einreichung des Antrages statt.

Art. 12 Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung

¹ Eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage einzuberufen.

² Die Traktanden sind rechtzeitig bekanntzugeben.

³ Nicht traktandierte Gegenstände können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Art. 13 Protokolle

Über alle Sitzungen der Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

IV. Vorstand

Art. 14 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die Jungfreisinnigen der Universität Bern nach Massgabe von Gesetz und Statuten.

² Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

³ Insbesondere hat er die folgenden Rechte und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
2. Erledigung der laufenden Geschäfte
3. Beobachtung des politischen Geschehens
4. Festlegung der politischen Stellung
5. Informierung der Mitglieder
6. Pflege der Beziehungen zu den ihr verbundenen Gesellschaften
7. Organisation der Arbeiten bei Wahlen und Abstimmungen
8. Durchführung von politischen Aktionen
9. Anwerbung von Mitgliedern
10. Einsetzung und Überwachung von Ausschüssen

Art. 15 Delegation

Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Allfällige Ausgaben muss er genehmigen.

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzchef und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist nicht begrenzt.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 17 Vorstandssitzungen und Zirkularbeschlüsse

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden und unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen.

² Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

V. Mitglieder

Art. 18 Mitgliederkategorien

¹ Den Jungfreisinnigen der Universität Bern kann man als Aktivmitglied, Passivmitglied oder Sympathisant angehören.

² Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 19 Aktivmitglieder

Aktivmitglied der Jungfreisinnigen der Universität Bern kann jeder sein, der das fünfunddreissigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennt und einen Bezug zur Universität Bern hat.

Art. 20 Passivmitglieder

¹ Passivmitglied der Jungfreisinnigen der Universität Bern kann jeder sein, der sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennt und einen Bezug zur Universität Bern hat.

² Die Passivmitglieder verfügen über beratende Stimme und Antragsrechte. Ihnen steht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu.

Art. 21 Sympathisanten

Sympathisant kann jeder sein, der den Jungfreisinnigen der Universität nahesteht.

Art. 22 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche. Abgewiesene Gesuchsteller können den Entscheid innerhalb von zwei Wochen anfechten. Die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 23 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ein Mitglied ausschliessen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein solcher liegt namentlich dann vor, wenn die Mitgliederbeiträge auch nach zweimal erfolgter Mahnung nicht geleistet werden.

² Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

³ Die betroffene Person kann den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen anfechten. Die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 24 Ehrenmitglieder

¹ Eine Person kann von der Hauptversammlung zu einem Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich um die Jungfreisinnigen der Universität Bern besonders verdient gemacht hat.

² Ehrenmitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Passivmitglieder. Sie zahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge.

VI. Finanzen

Art. 25 Finanzierung

Die Finanzierung der Jungfreisinnigen der Universität Bern erfolgt unter anderem durch Mitgliederbeiträge, Beiträge von ihren verbundenen Organisationen, freiwillige Zuwendungen, Finanzaktionen und Vermögenserträge.

Art. 26 Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Hauptversammlung legt jährlich für jede Mitgliederkategorie die Höhe der Beiträge des laufenden Jahres fest. Diese dürfen den Betrag von fünfzig Franken nicht übersteigen.

Art. 27 Nachschusspflicht und persönliche Haftung

Die Mitglieder können weder zu Nachschüssen verpflichtet noch persönlich haftbar gemacht werden.

Art. 28 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenrevisionen

Statutenänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Art. 30 Auflösung

¹ Die Auflösung der Jungfreisinnigen der Universität Bern kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

² Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

³ Bei der Auflösung fallen alle Vermögenswerte einer mit den Jungfreisinnigen der Universität Bern verbundenen Organisation zu. Die ausserordentliche Hauptversammlung beschliesst die genaue Verteilung mit dem absoluten Mehr.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Sie treten am 03. Juli 2015 in Kraft.

Der Präsident

Bern, 03. Juli 2015